



Kindertagesstätte Don Bosco  
Bahnhofstr.58  
83671 Benediktbeuern

## BETREUUNGSVERTRAG

zwischen  
Deutschsprachige Provinz der Don Bosco Schwestern Region Deutschland k.d.ö.R,  
als Träger der katholischen Tageseinrichtung Kindertagesstätte Don Bosco nach-  
stehender Träger genannt,

und  
Herrn / Frau .....

Wohnhaft .....

Telefon .....(privat)

.....(Handy)

als Personensorgeberechtigte, nachstehend Eltern genannt,

des Kindes....., geb. am .....

in die..... Gruppe

### § 1 Aufnahme

Der Träger nimmt mit Wirkung vom ..... das oben genannte Kind in die Ein-  
richtung auf.

### § 2 Öffnungszeit, Buchungszeit

- (1) Die Einrichtung ist geöffnet von 7:15 – 16:00 Uhr Fr. – 15:00 Uhr
- (2) Die Eltern wählen tägliche Buchungszeit von..... bis.....  
(= ..... Stunden).

### § 3 Elternbeitrag

- (1.) Der Elternbeitrag beträgt monatlich

Grundbeitrag: 4-5 Stunden sind frei und bezahlt Freistaat Bayern  
weiter Buchungszeiten erhöhen sich um 10,-€

Spielgeld: 5,-€ im Monat

Unkostenbeitrag: 20,-€ ( 1x am Anfang Kitajahres bar in der Gruppe)

Aufnahmegebühr: 5,-€ (bei der Anmeldung zu bezahlen)

Mittagessen (wahlweise).....

Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben.

### **Zahlungsweise**

Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und wird durch **Lastschrifteneinzug** spätestens am 3. Werktag von Ihrem Konto abgebucht.

Bahrzahlung ist nicht möglich.

Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels

### **Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug**

Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch Bankeinzugsverfahren zu und erteilen Einzugsermächtigung von folgendem Konto:

Name und Sitz des Kreditinstitutes:.....

Kontoinhaber:.....

Konto Nr.....BLZ. ....

IBAN:.....

BIC: .....

## **§ 5**

### **Betreuungsvertrag; Dauer und Beendigung**

Der Betreuungsvertrag wird für das ganze Kindergartenjahr (1.9. bis 31.8. des Folgejahres) geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Betreuungsjahres gekündigt wird. Die Kündigung ist nicht nötig, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

Der Betreuungsvertrag ist für die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Umzug, möglich. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

Der Träger kann den Aufnahmevertrag abweichend von Absatz 1 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Eltern mit der Bezahlung des Kindergartenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,

- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus des Betreuungsvertrag bzw. der Einrichtungsordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
- das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann, oder der Besuch eines Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet,
- die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung des Kindergartens beeinträchtigt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Parteien können den Aufnahmevertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

## **§ 6**

### **Einrichtungsordnung; Anwendbare Vorschriften**

Der Träger hat eine Einrichtungsordnung erlassen, die in ihrer jeweiligen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Einrichtungsordnung wird von den Eltern mit Unterzeichnung dieses Vertrages als verbindlich anerkannt. Die Trägerin ist berechtigt, die Einrichtungsordnung auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Trägerin wird Änderungen der Einrichtungsordnung den Eltern rechtzeitig bekannt geben.

Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern den Erhalt der Ordnung der Kindertageseinrichtung.

Soweit in diesem Betreuungsvertrag die Rechtsbeziehungen des Trägers und der Eltern untereinander nicht besonders geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung und die sie ersetzenden oder ergänzenden rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Kostenübernahme**

Die Eltern können beim Jugendamt/ Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und den Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

Benediktbeuern, den..... den.....

.....  
 . Eltern Leitung